



# Steuerberater-Plattform und besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt)

Michael Leistenschneider



# Agenda

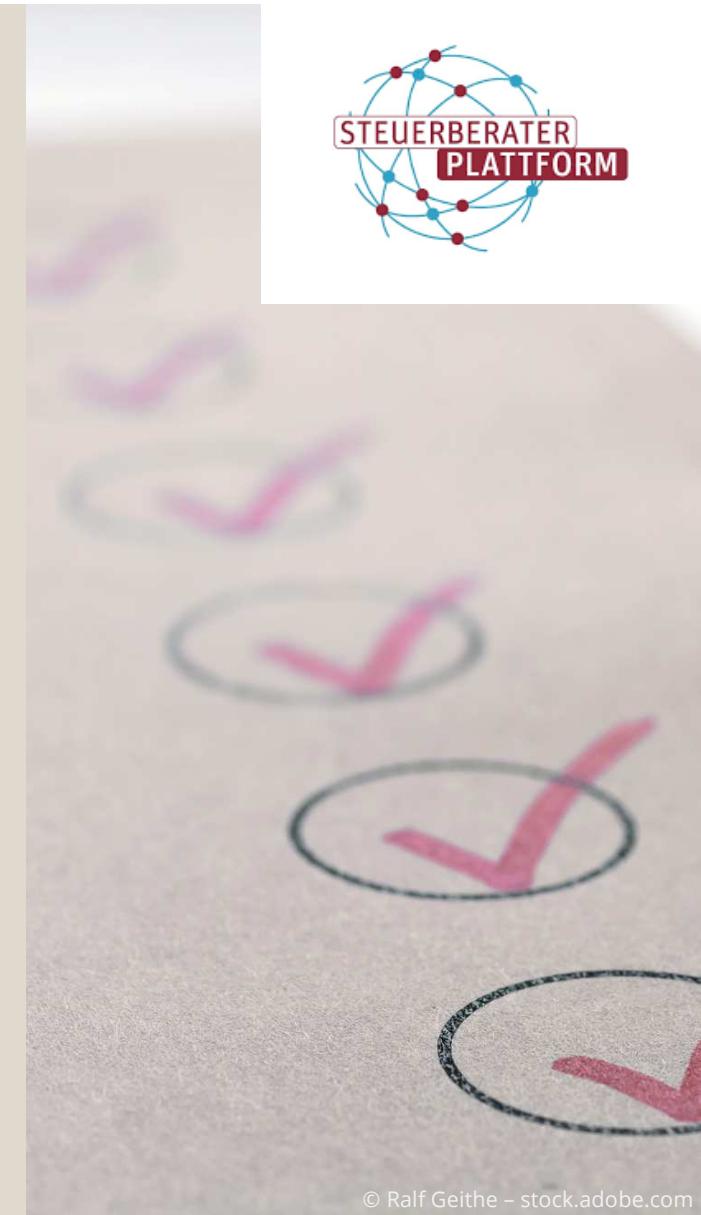
- Steuerberaterplattform und beSt
- Ziele
- Gesetzliche Grundlagen im StBerG
- Kosten
- Funktionalitäten
- Prozessänderung Unterschriftenmappe
- Bericht aus den Sitzung des Steuerungskreises
  - Aktueller Entwicklungsstand
  - Pilotphase
  - Token Brief
  - Rolle der Steuerberaterkammern
  - WTS-Fähigkeit AusweisApp2
  - Anfragen zur Steuerberaterplattform
- Auszüge aus dem FAQ-Katalog



# Steuerberaterplattform und beSt



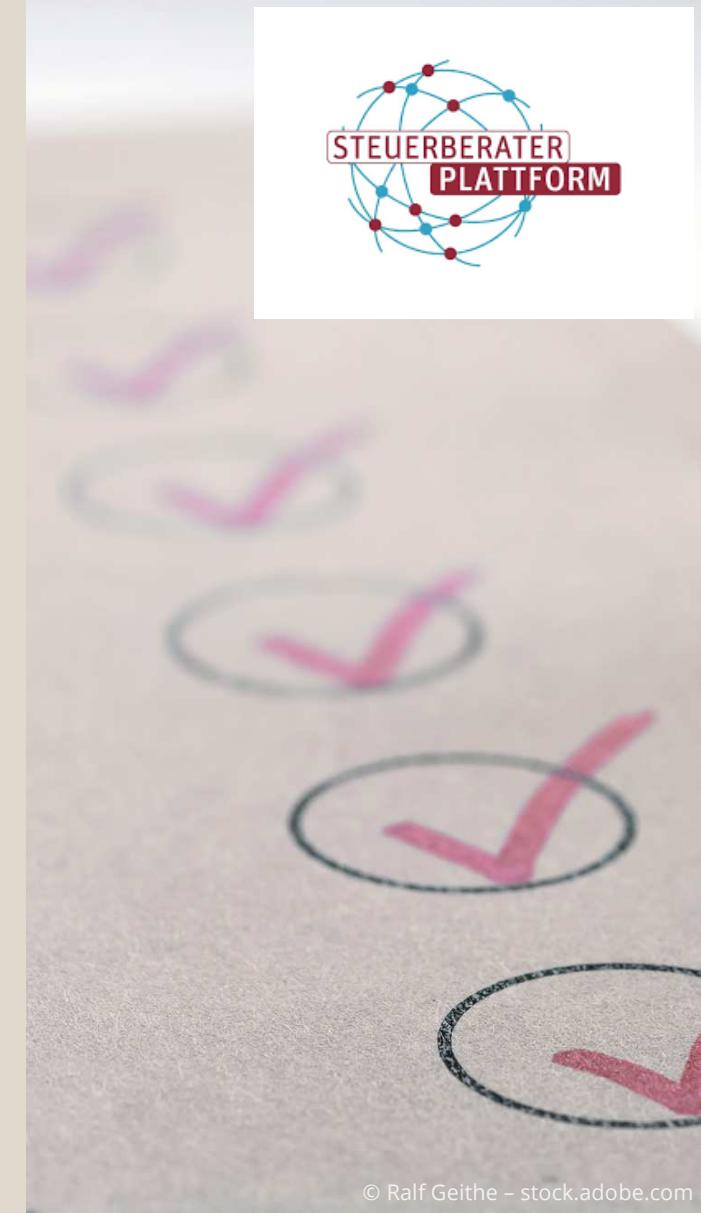
- **Ziel:** Einbindung des Steuerberaters in digitale Abläufe aller bestehenden und künftigen **Verwaltungsprozesse**.
- Steuerberater müssen künftig in den entstehenden **digitalen Ökosystemen** im Auftrag ihrer Mandanten agieren können
- Dafür steht ihnen künftig **eine sichere digitale Infrastruktur** zur Verfügung



© Ralf Geithe – stock.adobe.com

# Steuerberaterplattform und beSt

- Beschluss der Bundeskammerversammlung vom 14.09.2020
- Identifizierung und Authentifizierung mit Bestätigung der Berufsträgereigenschaft
- **beSt** = erster Anwendungsfall
- Ausschreibung durch die Bundessteuerberaterkammer Zuschlag ging an DATEV  
(Zwei Rollen: Auftragnehmer + Fachsoftwarehersteller)
- 5-köpfiger Steuerungskreis eingesetzt von der Bundessteuerberaterkammer



© Ralf Geithe – stock.adobe.com

# Steuerberaterplattform und beSt

## Gesetzliche Grundlagen im StBerG

- **§ 86 Abs. 2 Nr. 10 StBerG:**  
**Steuerberaterplattform als neue Aufgabe der BStBK,**
- § 86c StBerG:  
Registrierungspflicht, Identitätsnachweis und weitere Ermächtigungen,
- §§ 86 Abs. 2 Nr. 11, 86d und 86e StBerG:  
Einrichtung beSt für Steuerberater\*innen, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften,
- § 86b Abs. 3 StBerG: Eintragung ins Steuerberaterverzeichnis,
- § 86f StBerG: Verordnungsermächtigung,
- § 157e StBerG:  
Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu dem beSt.



© Ralf Geithe – stock.adobe.com

# Steuerberaterplattform und beSt

## § 86 Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer

(2) Der Bundessteuerberaterkammer obliegt insbesondere,

- ...
10. eine Steuerberaterplattform nach § 86c einzurichten, die der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Zusammenarbeit dient und die einen sicheren Austausch von Daten und Dokumenten ermöglicht zwischen den
    - a) Mitgliedern der Steuerberaterkammern sowie den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften,
    - b) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und ihren jeweiligen Auftraggebern,
    - c) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten,
    - d) Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer sowie den Steuerberaterkammern untereinander,
    - e) Steuerberaterkammern, der Bundessteuerberaterkammer und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten;
  11. die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach den §§ 86d und 86e einzurichten;
  12. die Einrichtung und der Betrieb einer Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 80a der Abgabenordnung u. zu deren Übermittlung an die Landesfinanzbehörden.



# Steuerberaterplattform und beSt

## Gesetzliche Grundlagen im StBerG

- § 86 Abs. 2 Nr. 10 StBerG:  
Steuerberaterplattform als neue Aufgabe der BStBK,
- § 86c StBerG:  
**Registrierungspflicht, Identitätsnachweis und weitere Ermächtigungen,**
- §§ 86 Abs. 2 Nr. 11, 86d und 86e StBerG:  
Einrichtung beSt für Steuerberater\*innen, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften,
- § 86b Abs. 3 StBerG: Eintragung ins Steuerberaterverzeichnis,
- § 86f StBerG: Verordnungsermächtigung,
- § 157e StBerG:  
Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu dem beSt.



# Steuerberaterplattform und beSt

## § 86c Steuerberaterplattform

- (1) Die Mitglieder der Steuerberaterkammern sowie die nach § 76a Absatz 2 in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, sich bei der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto zu registrieren.
- (2) Die Bundessteuerberaterkammer prüft die Identität des Steuerberaters, des Steuerbevollmächtigten oder der Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 89a Nummer 1 oder 2 anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder eines gleichwertigen Verfahrens. Die Bundessteuerberaterkammer greift zur Prüfung der Identität und der Berufsträgereigenschaft auf die von den Steuerberaterkammern im Berufsregister gespeicherten Daten zu.
- (3) Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zur Steuerberaterplattform nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist.
- (4) Die Bundessteuerberaterkammer ist befugt, eine digitale Schnittstelle zwischen der Steuerberaterplattform und der Vollmachtsdatenbank nach § 86 Absatz 2 Nummer 12 einzurichten.
- (5) Die Bundessteuerberaterkammer kann von Fachsoftwareanbietern für die Nutzung der Steuerberaterplattform Nutzungsentgelte oder Lizenzgebühren verlangen.
- (6) Die Bundessteuerberaterkammer ist für die Einhaltung der technischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 86f verantwortlich. Sie kann gegenüber Dritten, die die Steuerberaterplattform nutzen, die Einhaltung technischer und datenschutzrechtlicher Standards vorgeben.



# Steuerberaterplattform und beSt

## Gesetzliche Grundlagen im StBerG

- § 86 Abs. 2 Nr. 10 StBerG:  
Steuerberaterplattform als neue Aufgabe der BStBK,
- § 86c StBerG:  
Registrierungspflicht, Identitätsnachweis und weitere Ermächtigungen,
- **§§ 86 Abs. 2 Nr. 11, 86d und 86e StBerG:**  
Einrichtung beSt für Steuerberater\*innen, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften,
- § 86b Abs. 3 StBerG: Eintragung ins Steuerberaterverzeichnis,
- § 86f StBerG: Verordnungsermächtigung,
- § 157e StBerG:  
Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu dem beSt.



# Steuerberaterplattform und beSt

## § 86 Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer

- (2) Der Bundessteuerberaterkammer obliegt insbesondere,
- ...
11. die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach den §§ 86d u. 86e einzurichten;

## § 86d Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach

(1) Die Bundessteuerberaterkammer richtet über die Steuerberaterplattform für jeden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach empfangsbereit ein. Nach Einrichtung eines besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs übermittelt die Bundessteuerberaterkammer dessen Bezeichnung an die zuständige Steuerberaterkammer zur Speicherung im Berufsregister.

...

(5) Die Bundessteuerberaterkammer kann auch für sich und für die Steuerberaterkammern besondere elektronische Steuerberaterpostfächer einrichten. Absatz 3 Satz 1 und 5 ist anzuwenden.

(6) Der Inhaber des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zur Kenntnis zu nehmen.

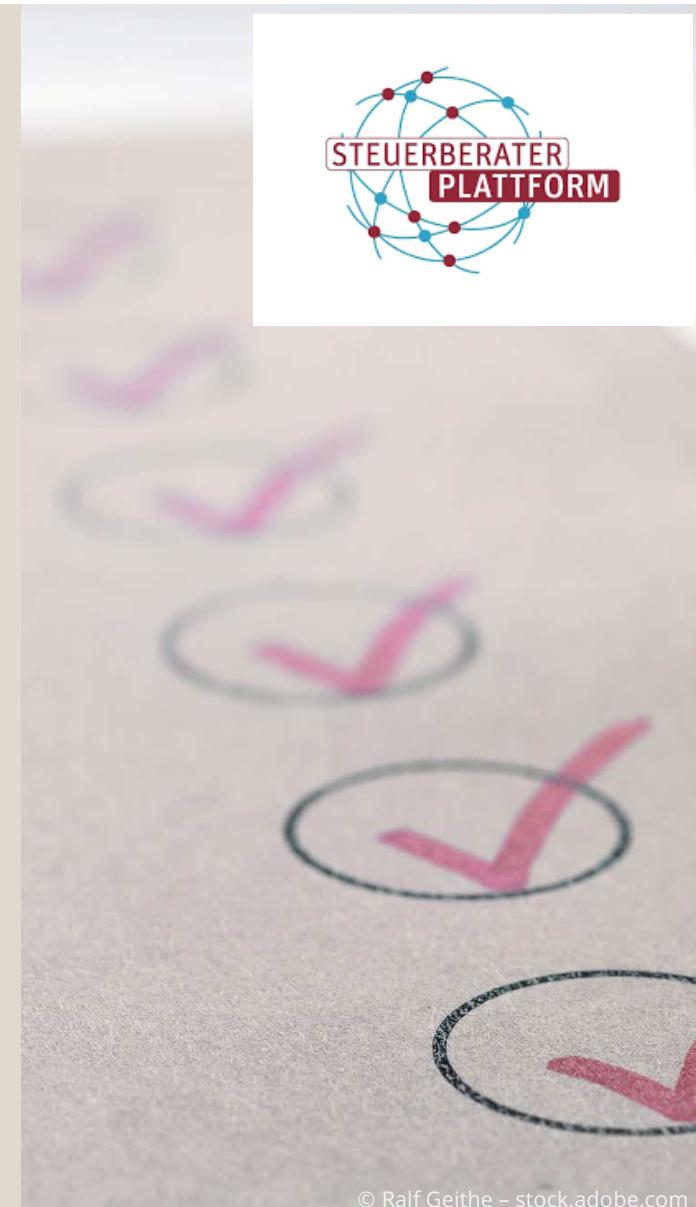
## § 86e Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach für Berufsausübungs- gesellschaften



# Steuerberaterplattform und beSt

## Gesetzliche Grundlagen im StBerG

- § 86 Abs. 2 Nr. 10 StBerG:  
Steuerberaterplattform als neue Aufgabe der BStBK,
- § 86c StBerG:  
Registrierungspflicht, Identitätsnachweis und weitere Ermächtigungen,
- §§ 86 Abs. 2 Nr. 11, 86d und 86e StBerG:  
Einrichtung beSt für Steuerberater\*innen, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften,
- **§ 86b Abs. 3 StBerG: Eintragung ins Steuerberaterverzeichnis,**
- § 86f StBerG: Verordnungsermächtigung,
- § 157e StBerG:  
Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu dem beSt.



© Ralf Geithe – stock.adobe.com

# Steuerberaterplattform und beSt

## § 86b Steuerberaterverzeichnis

(1) Die Bundessteuerberaterkammer führt ein elektronisches Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Steuerberaterkammern nach § 74 Absatz 1 sowie aller nach § 76a Absatz 2 in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften. Das Verzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteigter. Die Steuerberaterkammern geben die im Berufsregister gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in das von der Bundessteuerberaterkammer geführte Gesamtverzeichnis ein. Die zuständige Steuerberaterkammer trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr in das Gesamtverzeichnis eingegebenen Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Daten. Der Abruf einzelner Daten aus dem Gesamtverzeichnis steht jedem unentgeltlich zu.

...

(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat in das Gesamtverzeichnis zusätzlich die Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs einzutragen. Sie trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Daten.



© Ralf Geithe – stock.adobe.com

# Steuerberaterplattform und beSt

## Gesetzliche Grundlagen im StBerG

- § 86 Abs. 2 Nr. 10 StBerG:  
Steuerberaterplattform als neue Aufgabe der BStBK,
- § 86c StBerG:  
Registrierungspflicht, Identitätsnachweis und weitere Ermächtigungen,
- §§ 86 Abs. 2 Nr. 11, 86d und 86e StBerG:  
Einrichtung beSt für Steuerberater\*innen, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften,
- § 86b Abs. 3 StBerG: Eintragung ins Steuerberaterverzeichnis,
- **§ 86f StBerG: Verordnungsermächtigung,**
- § 157e StBerG:  
Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu dem beSt.



© Ralf Geithe – stock.adobe.com

# Steuerberaterplattform und beSt

## § 86f Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer und mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu regeln

1. der **Steuerberaterplattform**, insbesondere:
  - a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
  - b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
  - c) der Einrichtung von Nutzerkonten und der Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens,
  - d) der Verwendung der Nutzerkonten,
  - e) der Ausgestaltung eines föderierten Ansatzes für das Identitätsmanagement und
  - f) der Löschung von Nutzerkonten;
2. der **besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer**, insbesondere:
  - a) ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
  - b) ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
  - c) ihrer Führung,
  - d) der Zugangsberechtigung und der Nutzung,
  - e) des Löschens von Nachrichten und
  - f) ihrer Löschung.

**StBPPV** Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung



# Steuerberaterplattform und beSt

## Gesetzliche Grundlagen im StBerG

- § 86 Abs. 2 Nr. 10 StBerG:  
Steuerberaterplattform als neue Aufgabe der BStBK,
- § 86c StBerG:  
Registrierungspflicht, Identitätsnachweis und weitere Ermächtigungen,
- §§ 86 Abs. 2 Nr. 11, 86d und 86e StBerG:  
Einrichtung beSt für Steuerberater\*innen, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften,
- § 86b Abs. 3 StBerG: Eintragung ins Steuerberaterverzeichnis,
- § 86f StBerG: Verordnungsermächtigung,
- **§ 157e StBerG:**  
**Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu dem beSt.**

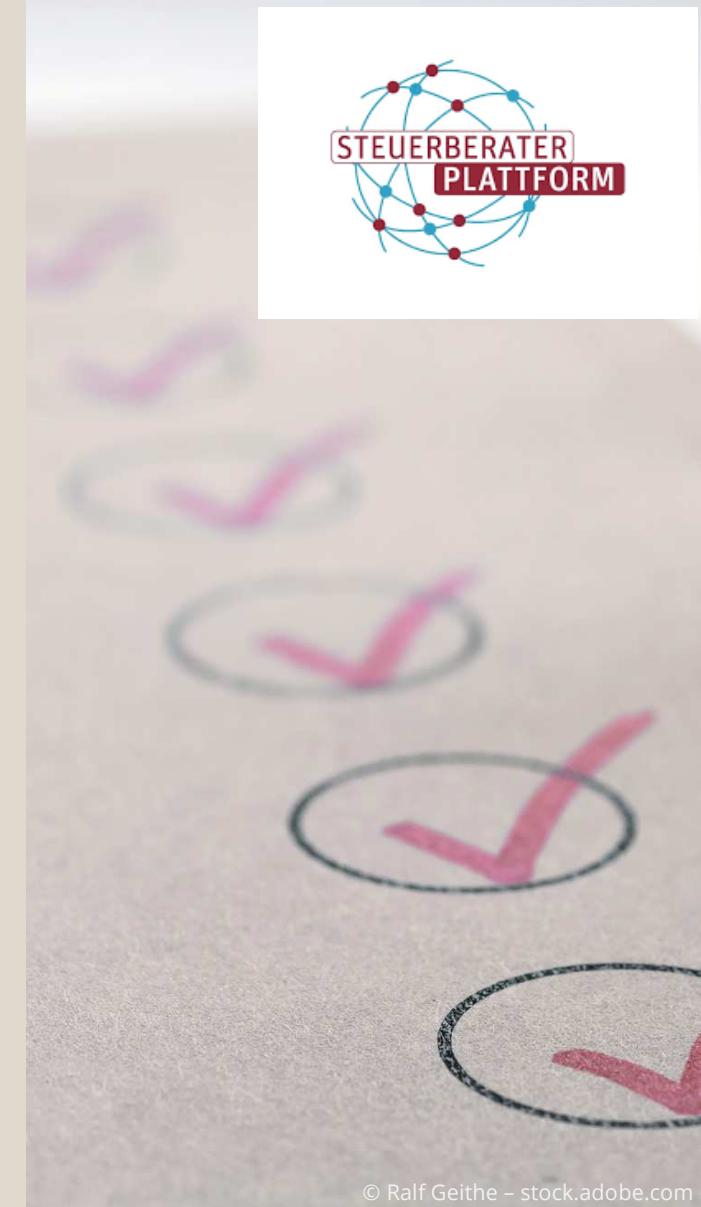


© Ralf Geithe – stock.adobe.com

# Steuerberaterplattform und beSt

## § 157e Anwendungsvorschrift zur Steuerberaterplattform und zu den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern

§ 86 Absatz 2 Nummer 10 und 11, § 86b Absatz 3 und die §§ 86c bis 86g in der am 1. August 2022 geltenden Fassung **sind erstmals nach Ablauf des 31. Dezember 2022 anzuwenden.**

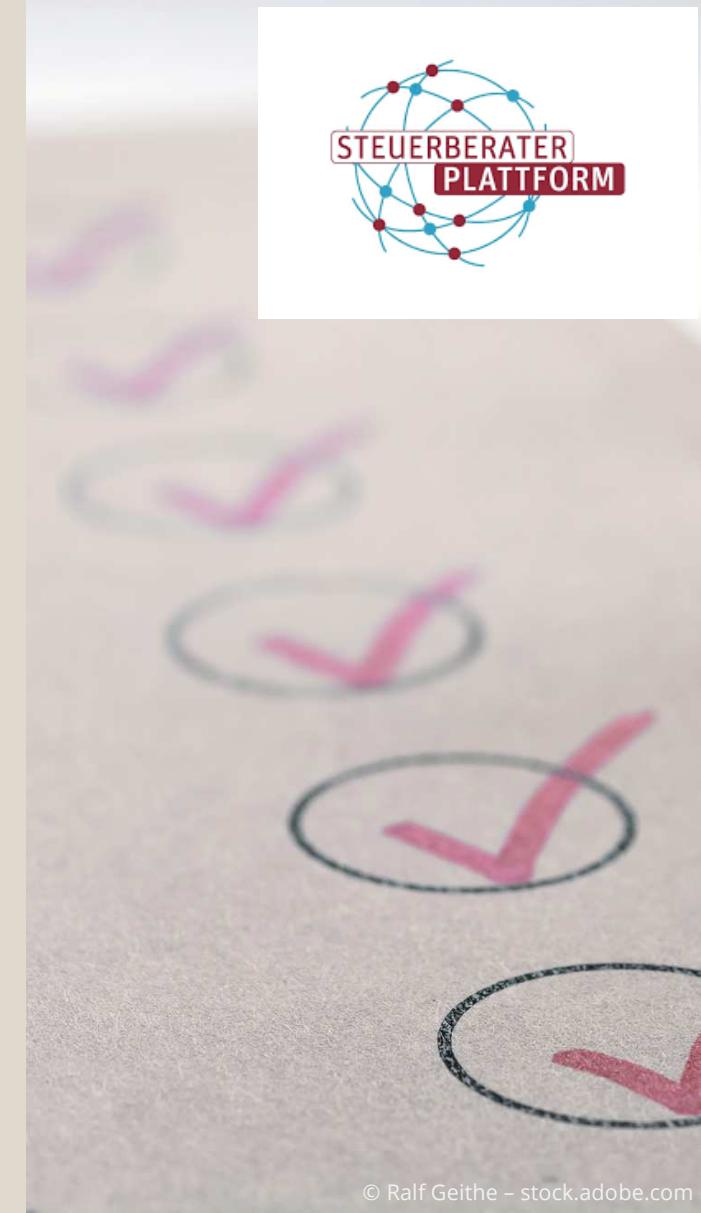


© Ralf Geithe – stock.adobe.com

# Steuerberaterplattform und beSt

## Welche Kosten entstehen?

- Kosten für De-Mail liegen zwischen 60 – 120 Euro jährlich zuzüglich Sendungskosten je Nachricht.
- Kosten für das beSt: voraussichtlich ca. 50 Euro pro Jahr, keine weiteren variablen Kosten für Nachrichtenversand, aber zuzüglich Kosten für Kartenlesegerät
- Ob und in welcher Höhe Kosten an die Steuerberaterkammer zu entrichten sind, wird von den einzelnen Steuerberaterkammern voraussichtlich unterschiedlich geregelt.



© Ralf Geithe – stock.adobe.com

# Steuerberaterplattform und beSt

## Funktionalitäten der Steuerberaterplattform

- Sicherer und medienbruchfreier **Datenaustausch** sowie **Kommunikation** mit Mandanten, Finanzverwaltung und anderen Behörden, Kammern, Gerichten, Steuerberatern und anderen Freien Berufen (z. B. Notare, Rechtsanwälte).
- **Authentifizierung** für Berufsträger inklusive Berufsträgernachweis für das eigene u. stellvertretende Handeln im OZG-Kontext z. B. Zugriff auf das OZG-Unternehmenskonto
- **Geplant:** Einrichtung einer Schnittstelle zur **Vollmachtsdatenbank** zum Nachweis der Stellvertretereigenschaft/Bevollmächtigung (gesetzliche Grundlage § 86c Abs. 1 StBerG).
- **Geplant:** Anbindung an den **EGVP-Verbund**. Bei kammerseitigen OZG-Diensten wird damit eine sichere Kommunikation mit beSt aus dem EGVP-Verbund gewährleistet.



© Ralf Geithe – stock.adobe.com

# Steuerberaterplattform und beSt

## Funktionalitäten des beSt

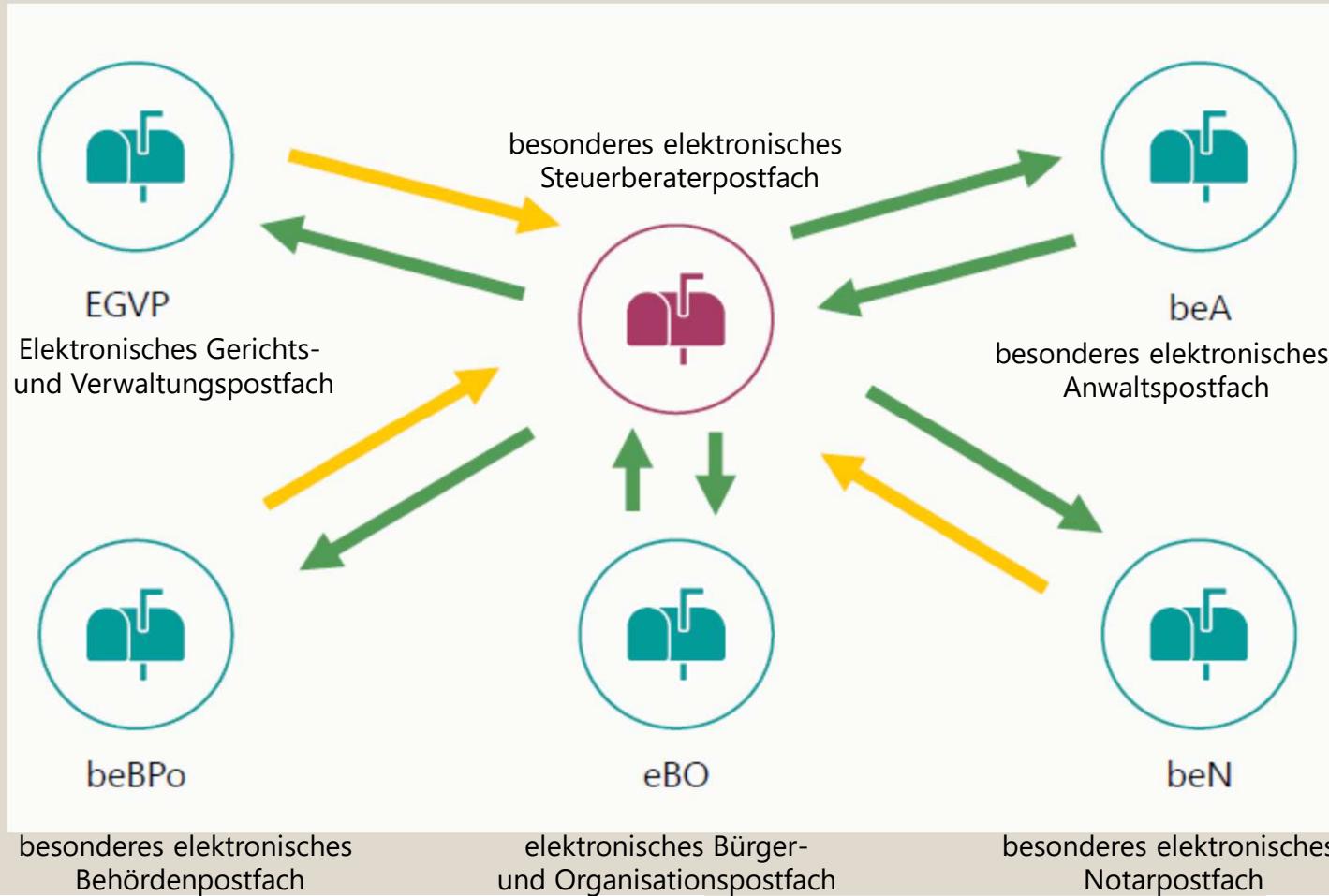
- Zugang zu beSt über Schnittstelle direkt aus der Fachsoftware
- oder Basis-Client „COM Vibilia StB Edition“ (ähnlich E-Mail-Client), falls keine Fachsoftware eingesetzt wird
- Notwendig weiterhin:
  - handelsüblicher PC
  - Internet-Zugang
  - neuer Personalausweis (nPA) mit Online-Ausweisfunktion
  - Zertifiziertes Karten-Lesegerät.
  - einmalige Identifizierung/ Registrierung mittels nPA ab Januar 2023
- Versand von Nachrichten im beSt:  
Authentifizierung mit nPA – sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.
- Dabei erfolgt Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister der jeweiligen Steuerberaterkammer



© Ralf Geithe – stock.adobe.com

# Steuerberaterplattform und beSt

## Kommunikationswege des beSt



– Vertraulich –



# Was Sie vor Einführung des beSt unbedingt vorbereiten sollten!

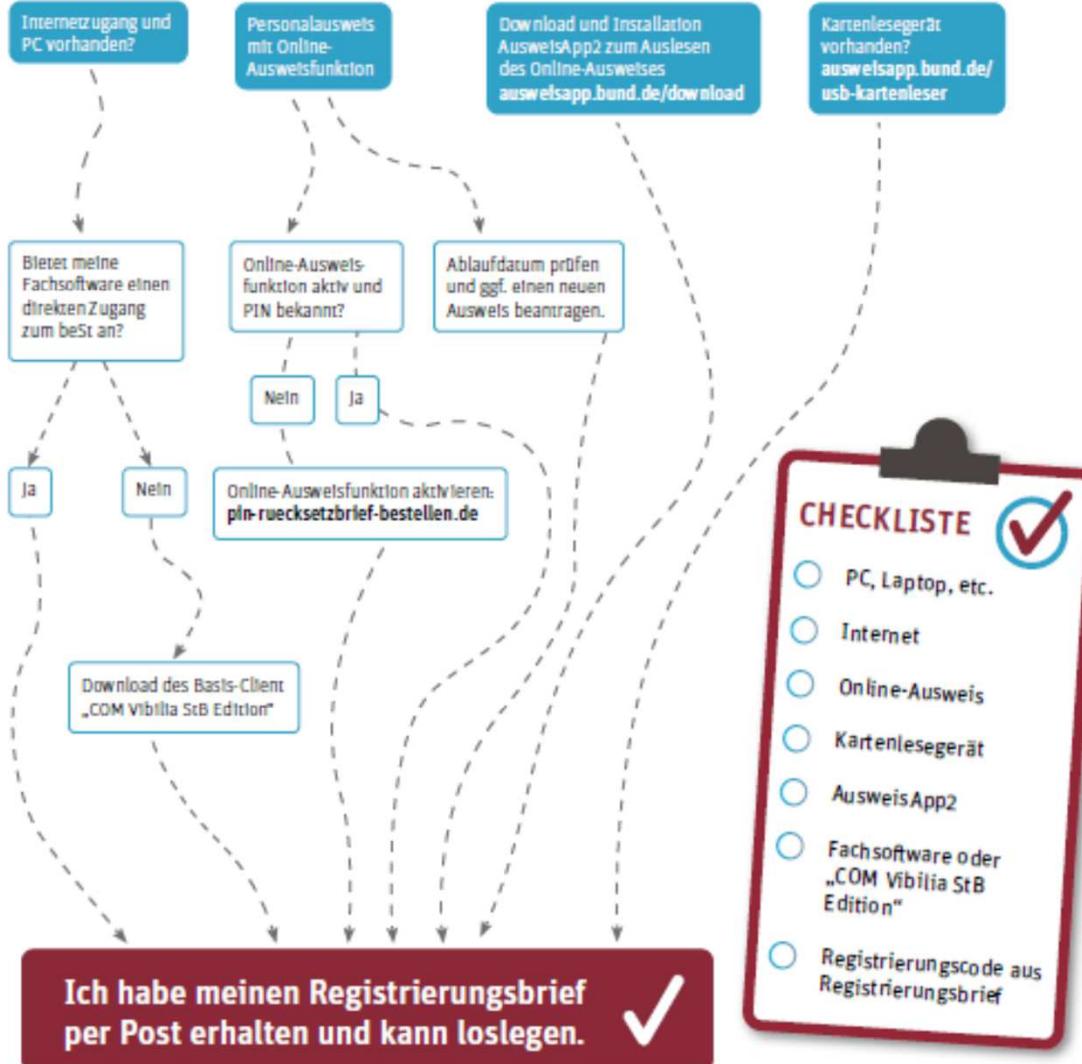


**Checkliste - Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach kommt verpflichtend 2023.**  
Dazu benötigen Sie:

1. PC und Internetzugang
2. Fachsoftware, die das beSt unterstützt, oder lokalen Client der Bundessteuerberaterkammer
3. Gültigen Personalausweis mit eID-Funktion

**Vorsicht!**  
Bei Beantragung mit mehreren Wochen Vorlaufzeit rechnen
4. Freigeschaltete eID-Funktion auf dem Personalausweis  
Anleitung für Aktivierung der ID oder Rücksetzen einer vergessenen Ausweis-PIN:  
[www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de](http://www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de)
5. Zertifizierter Kartenleser, Smartphone bzw. Tablet mit Near Field Communication Standard (NFC)  
Liste kompatibler Geräte:  
[www.ausweisapp.bund.de/kompatible-kartenleser](http://www.ausweisapp.bund.de/kompatible-kartenleser)
6. Software „AusweisApp2“, frei im Internet erhältlich  
Zum Download:  
[www.ausweisapp.bund.de/download](http://www.ausweisapp.bund.de/download)

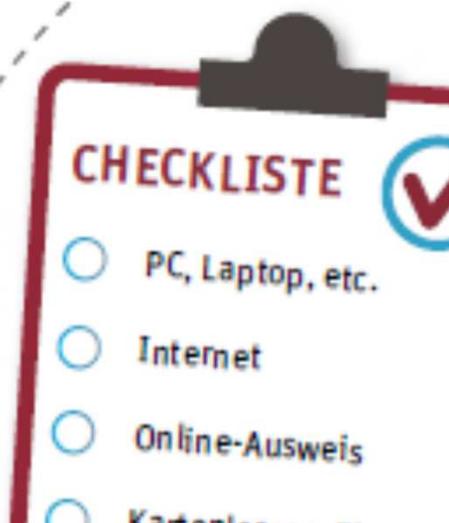
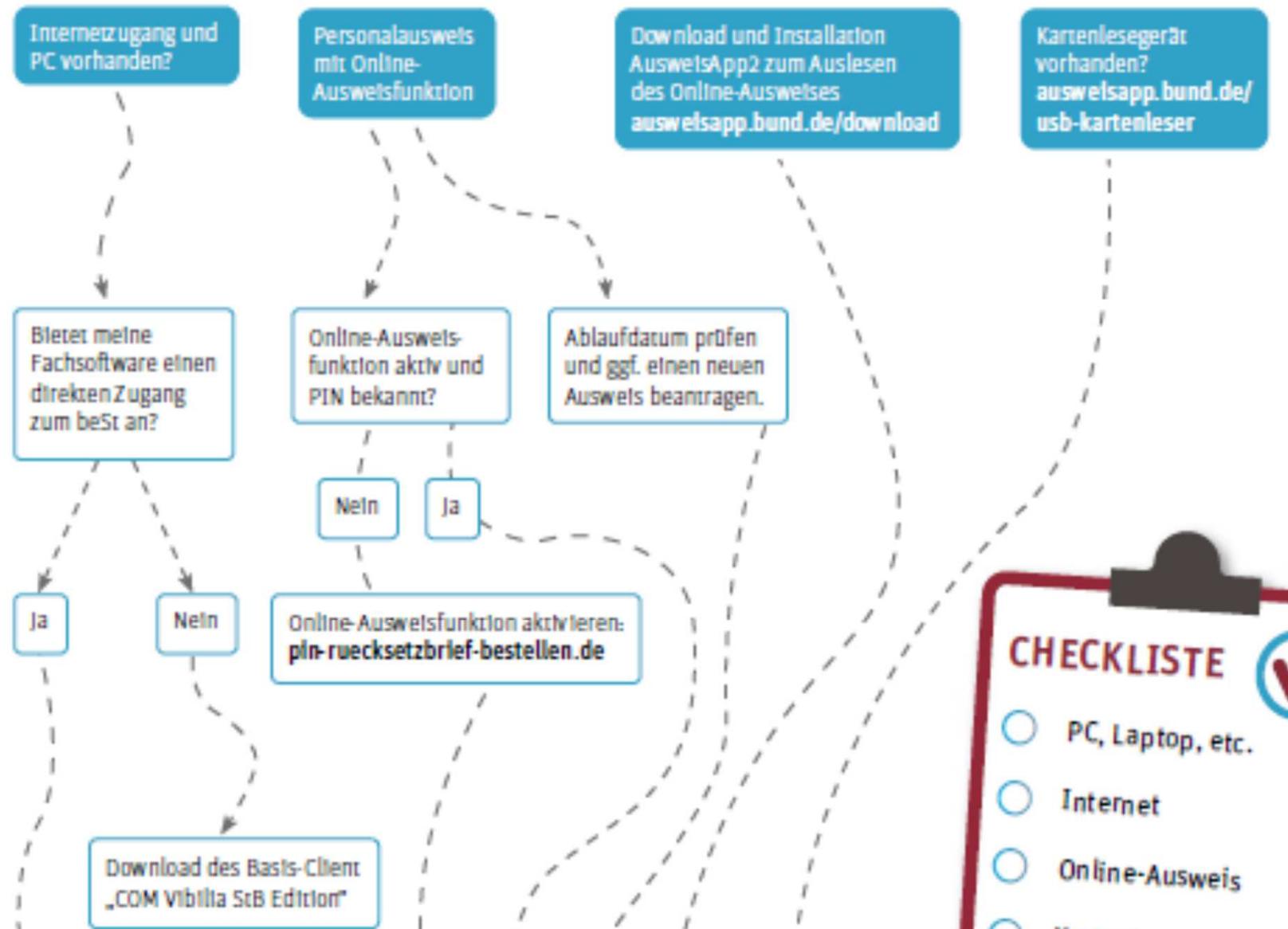
## SIND SIE STARTKLAR FÜR DIE REGISTRIERUNG?



## VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STEUERBERATERPLATTFORM

und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt)





# Steuerberaterplattform und beSt

## Was passiert technisch beim Registrierungsvorgang?

### § 12 StBPPV Erstanmeldung am beSt

(1) Die Erstanmeldung am besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach erfolgt mittels

1. Identifizierung und Authentisierung im Sinne des § 4 Absatz 3 sowie
2. eines Registrierungstokens, den der Postfachinhaber von der Bundessteuerberaterkammer oder von einer von ihr bestimmten Stelle erhält.

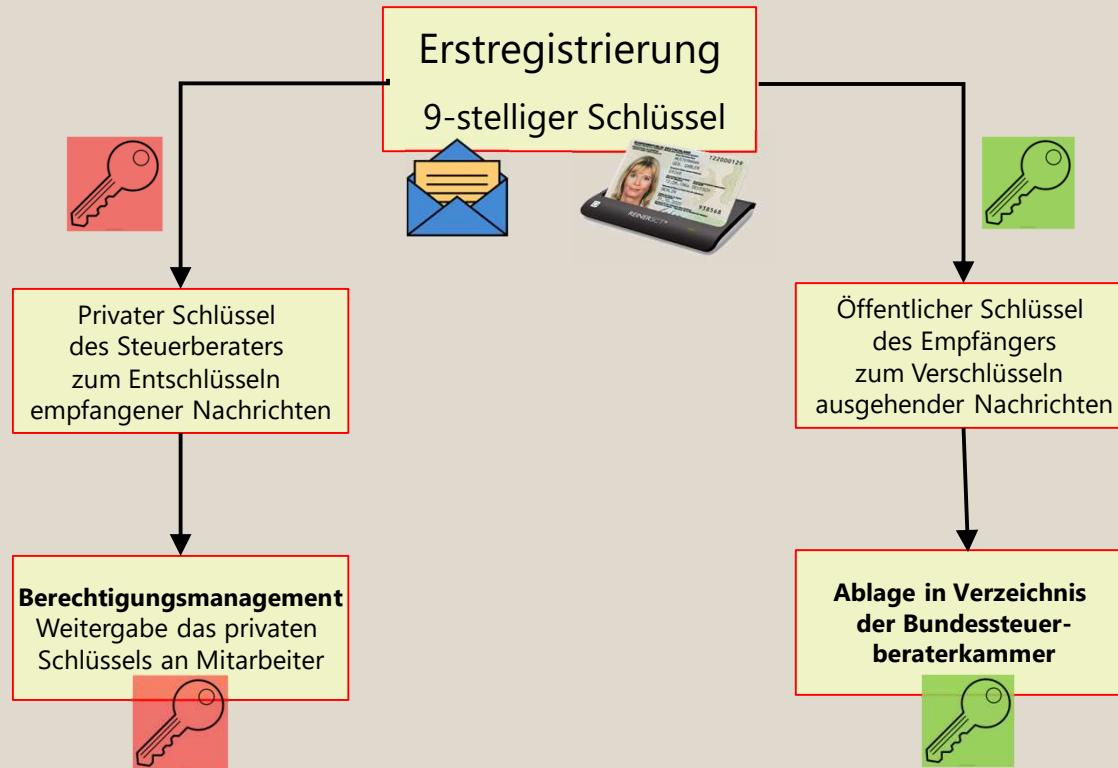
(2) Der Postfachinhaber erzeugt bei der Erstanmeldung einen **öffentlichen** und einen **privaten Schlüssel**. Der öffentliche Schlüssel wird in einem Verzeichnis der Bundessteuerberaterkammer abgelegt. Der private Schlüssel ist von dem Postfachinhaber eigenständig abzulegen. Der private Schlüssel ist vom Postfachinhaber mit einem Passwort vor einer unbefugten Verwendung zu schützen (Zertifikats-Passwort).



# Steuerberaterplattform und beSt



## Was passiert technisch beim Registrierungsvorgang?



# Steuerberaterplattform und beSt

## Prozessänderung am Beispiel der Unterschriftenmappe

- **Bisheriger Prozess:**

- Ausgangspost wird von den Mitarbeitenden vorbereitet und dem Steuerberater zur Unterschrift vorgelegt.
- Nach Unterzeichnung durch den Steuerberater werden die Schriftstücke kuvertiert und zur Post gegeben.

- **Neuer Prozess:**

- Ausgangspost wird von den Mitarbeitenden vorbereitet und dem Steuerberater in einem Entwurfsordner in der Fachsoftware oder im Basis-Client zur Verfügung gestellt.
- Beim Nachrichtenversand aus dem beSt ersetzt die Legitimation durch den nPA die eigenhändige Unterschrift des Steuerberaters.
- Vorteil: nachgelagerter Aufwand für die Kuvertierung entfällt.

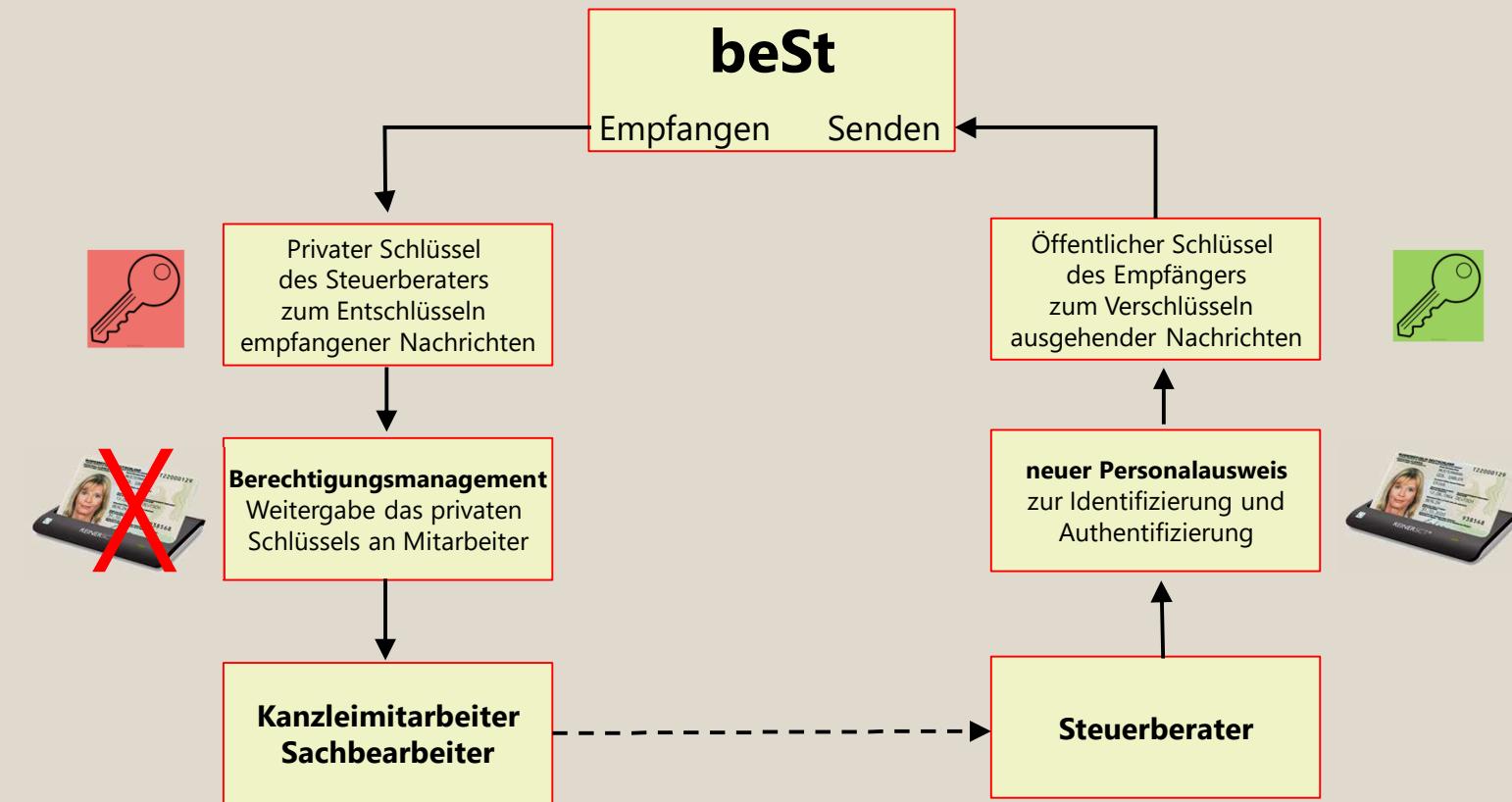


© Ralf Geithe – stock.adobe.com

# Steuerberaterplattform und beSt



## Senden und Empfangen im beSt



# Bericht aus dem Steuerungskreis Steuerberaterplattform:

- Bisher 7 Online-Sitzungen des Steuerungskreises
- 7. Sitzung am 13. Oktober 2022
- 8. Sitzung am 14. November 2022
- Projektampel seit 5. Sitzung auf Gelb (WTS-Problematik)
- Sitzungsleitung durch DATEV-Projektleiter
- Teilnehmer
  - 5 Steuerungskreismitglieder
  - 5 DATEV-Projektmitarbeiter
  - 3-4 Mitarbeiter der Bundessteuerberaterkammer



# Bericht aus dem Steuerungskreis

## Thema: Aktueller Entwicklungsstand



### BeSt-Postfachverwaltung

- Erlaubt die Aktivierung und Konfiguration des dem Berufsträger persönlich zugeordneten Postfachs sowie aller Postfächer, von Gesellschaften, für die der Berufsträger vertretungsberechtigt ist

Postfachverwaltung

Filter

Alle auswählen

Sabine Musterfrau (eigenes Postfach)

DE.BEST\_T1.MockData.dd7fc55b-5a64-478e-9ea7-839cef029147.018  
Kammerweg 18 / 90329 Nürnberg  
+49 911 123456 schlau@muster.de

Musterfrau & Kolleginnen

DE.BEST\_T1.MockData.2f794aff-0bf4-404c-a7f2-5132817b48f4.013  
Kammerweg 13 / 01234 Musterstadt 13  
fehlende Daten fehlende Daten

Mustermann & Co

DE.BEST\_T1.MockData.ece0c6c0-f2a0-4dc5-be69-b202f7adbc19.000  
Kammerweg 0a / 01234 Musterstadt 0  
Zertifikat erzeugen

# Aktueller Entwicklungsstand

## - Kundeneinbezug -

DATEV entwickelt im Auftrag der Bundessteuerberaterkammer eine übergeordnete und von DATEV selbst losgelöste Plattform, die für alle Steuerberater zur Pflicht wird. Das Interface soll dabei von Anfang an möglichst nutzerfreundlich gestaltet werden. In einem iterativen Prozess soll regelmäßig Feedback der Nutzer in die Gestaltung einfließen.



© Andrey Popov / fotolia.com

# Pilotphase ab Oktober 2022



## Technische Voraussetzungen:

- eID aktiv und funktionsfähig
- PIN und PUK vorhanden
- Kartenleser oder kompatibles Smartphone/Tablet
- AusweisApp2



## Wer nimmt teil?

- Die BStBK informiert die Fachsoftwarehersteller über die Ausgestaltung und die Rahmenbedingungen der Pilotphase.
- Insgesamt werden voraussichtlich ca. 100 Anwenderinnen und Anwender an der Pilotphase teilnehmen.
- Die Geschäftsstellen der Steuerberaterkammern Nürnberg, Hessen und Saarland werden zusammen mit den jeweiligen Präsidenten in die Pilotphase mit eingebunden
- Vorgesehen ist auch die Einbindung der Finanzgerichte Nürnberg und FG des Saarlandes



# Pilotphase ab Oktober 2022



## Support:

- Freischaltung WebSeite BStBK StB-Plattform bereits in der Pilotphase (Zugang aber nur für die Pilotanwender)
- Geplant: Selbsthilfemedien z.B. Videoclips, Click-Tutorials
- E-Mail-Support
- Basis Client „COM Vibilia StB Edition“ bereits in Pilotphase über WebSeite downloadbar in zwei Versionen:
  - Installer-Version (Online Installation)
  - ZIP-Datei für Offline-Installation



# WebSeite Steuerberaterplattform

[STARTSEITE](#)[STEUERBERATERPLATTFORM](#)[beSt](#)[SERVICE & SUPPORT](#)[KONTAKT](#)

## Es geht los!

Willkommen bei der Steuerberaterplattform und dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach, kurz beSt. Auf diesen Seiten stellt die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) alle Informationen, Service- und Supportmaterialien sowie entsprechende Kontaktmöglichkeiten rund um die Steuerberaterplattform zur Verfügung. Berufsträgerinnen und Berufsträger erreichen hier den Self-Service ihres beSt und werden über den technischen Verfügbarkeitsstatus der Steuerberaterplattform informiert.



# WebSeite Steuerberaterplattform



STARTSEITE

STEUERBERATERPLATTFORM

beSt

SERVICE & SUPPORT

KONTAKT



## Service & Support

– Vertraulich –

# WebSeite Steuerberaterplattform



STARTSEITE

STEUERBERATERPLATTFORM

beSt

SERVICE & SUPPORT

KONTAKT



## Download des Basis Client „COM Vibiliا StB Edition“

Für Berufsträger, die ihr beSt nicht über eine Schnittstelle in ihrer Fachsoftware nutzen können, stellt die Bundessteuerberaterkammer einen Basis Client zur Verfügung, der sogenannte COM Vibiliا StB Edition. Die COM Vibiliا StB Edition basiert auf dem Standard Produkt [COM Vibiliا](#) von [Governikus](#) und wurde für die Anforderungen des beSt angepasst.

Dokumentationen

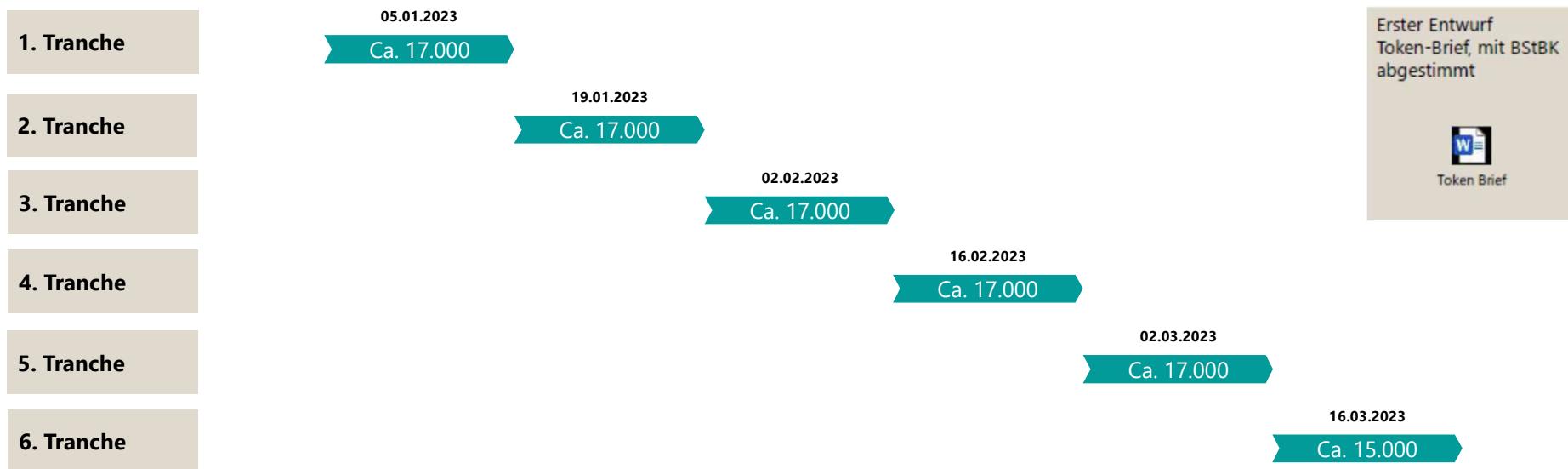
- [Anwendungshandbuch Governikus COM Vibiliا](#)

# Token Brief

Einmaliger Vorgang zur Registrierung für das beSt. Brief mit einer Aufforderung zur Registrierung inklusive notwendiger Registrierungsangaben (9-stelliger Schlüssel). Erst ab Möglichkeit der Erstregistrierung und damit ab Zustellung dieses Briefes - unterliegen Steuerberater der **aktiven Nutzungspflicht**.



**Staffelung Versand** KW1 KW3 KW5 KW7 KW9 KW11



# Rolle der Kammern

## - Rahmenbedingungen für beSt in den Steuerberaterkammern

**BStBK/StBKs sind keine Berufsausübungsgesellschaften, sondern eine Behörde**

- Für die BStBK / StBK wird jeweils ein beSt eingerichtet
- Abbildung des Zugriffs einer Behörde auf ein beBPO kann als Referenz für die Nutzung des beSt durch die Kammer dienen

**Fragestellungen im Steuerungskreis:**

**Wer soll innerhalb einer Kammer berechtigt sein, einen Versand aus einem beSt vorzunehmen?**

**Welche Software setzen die Kammern für die Nutzung des beSt ein?**



– Vertraulich –



© BStBK

13.04.2022

37

# Anfragen zur StB-Plattform



Diverse Anfragen wurden durch Kanzleien gestellt, die größtenteils mit Verweis auf die FAQ's der BStBK beantwortet wurden.

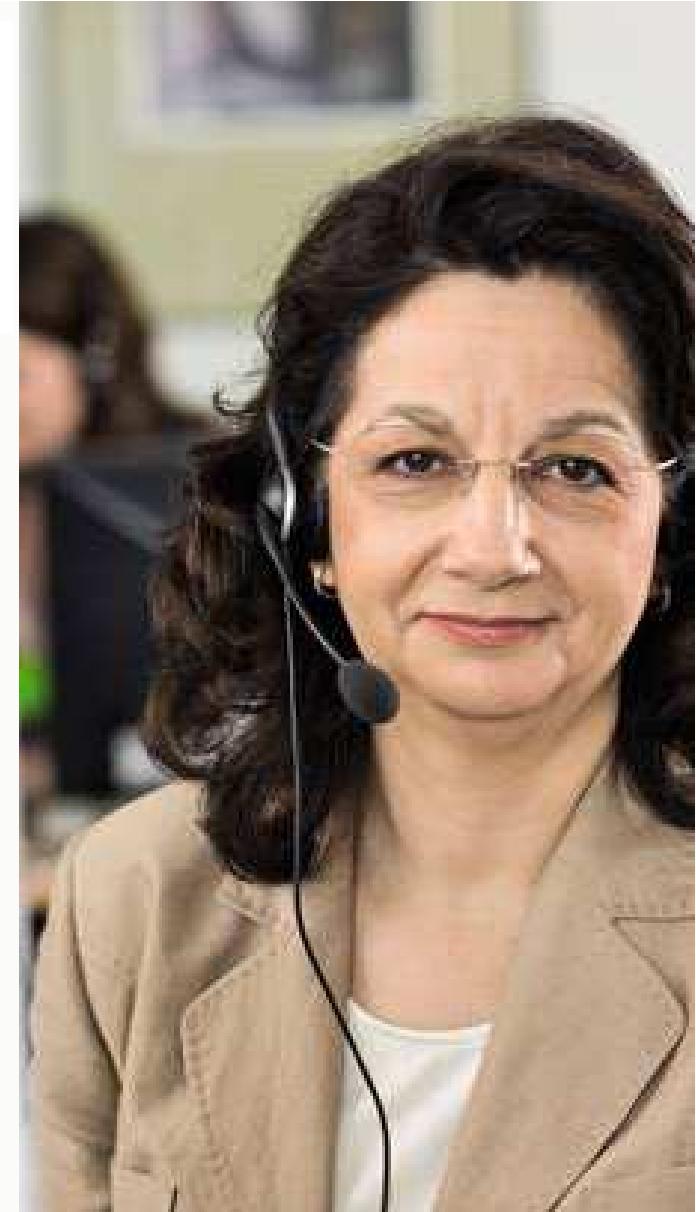
Aktueller Stand der FAQs: 23. September 2022

Im November 2022 bietet die Bundessteuerberaterkammer vier kostenfreie Live-Webinare zur Einführung der Steuerberaterplattform und des beSt an.

Folgende Termine sind geplant:

- Donnerstag 10.11.2022 15:00 – 16:00 Uhr
- Dienstag 15.11.2022 10:00 – 11:00 Uhr
- Mittwoch 23.11.2022 10:00 – 11:00 Uhr
- Freitag 25.11.2022 14:00 – 15:00 Uhr

Informationen sowie die Registrierungslinks für die Live-Webinare unter <https://tagung.bstbk.de/steuerberaterplattform>





## Auszüge aus dem FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer

- Warum brauchen Steuerberater das beSt? Warum reicht De-Mail nicht aus?
- Wann kommt das beSt?
- Wie werden die Einrichtung und der Betrieb der Steuerberaterplattform erfolgen?
- Was kostet mich das Ganze, gerade auch im Vergleich zur De-Mail?
- Was bekomme ich für das Geld?
- Welche Funktionalitäten erfüllt die Steuerberaterplattform?
- Wie funktioniert das beSt?
- Mit wem kann ich über das beSt kommunizieren?
- Gibt es ein Kanzleipostfach?
- Ich bin in mehreren Kanzleien tätig, bekomme ich mehrere beSt?
- Brauche ich für die Anwendung des beSt eine Kanzleisoftware?
- Wie funktioniert die (einfache) elektronische Signatur, um die schriftformersetzende Wirkung des Versands über das beSt zu gewährleisten?

